



Spiel- und Platzordnung

1. ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Diese Ordnung wurde von den Generalversammlungen am 12.3.1992 und 4.3.1993 beschlossen, geändert durch Beschluß der Vorstandschaft am 8.7.2011.
- (2) Zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung sind die Sportwarte, die Jugendwarte, sowie die Technischen Leiter, bei deren Verhinderung jedes andere Mitglied der Vorstandschaft.
- (3) Diese Ordnung regelt den Spiel- und Sportbetrieb, sowie Nutzung der Clubanlage des TC Rot-Weiss Gerolzhofen.
- (4) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Spiel- und Platzordnung kann die Vorstandschaft eine Platzsperre von bis zu 1 Monat Dauer verhängen.

2. NUTZUNG DER SPIELPLÄTZE

- (1) Die Freiplätze können von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden. Ein Spielen außerhalb dieser Zeiten kann zu schwerwiegenden Folgen für den gesamten Spielbetrieb führen und ist deshalb generell nicht gestattet.

3. BESPIELBARKEIT DER PLÄTZE

- (1) Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheiden die Technischen Leiter bzw. der Platzwart oder bei deren Verhinderung jedes andere Mitglied der Vorstandschaft.

4. SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, Jugendliche, Gäste und Personen, denen von der Vorstandschaft ein Spielrecht eingeräumt ist. Spielberechtigt ist nur, wer Beiträge, Umlagen und Gebühren satzungsgemäß entrichtet hat.
- (2) Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr stehen außer bei den Medenspielen und regulärem Jugendtraining die Plätze 1 bis 3 ab 17.00 Uhr nicht zur Verfügung. Stehen diese Plätze jedoch leer, so können diese von Jugendlichen genutzt werden.
- (3) Für Gäste, die mit einem Clubmitglied spielen, ist eine Gebühr von 5 € je Stunde zu entrichten. Spielen nur Gäste untereinander, beträgt die Gebühr 10 € je Stunde. Die Eintragung in das Platzmietebuch hat immer vor Spielbeginn zu erfolgen, ansonsten besteht kein Spielrecht. Bei Nichtbeachtung 25 € Strafe! Die Gebühren sind vor Spielbeginn zu entrichten, bzw. werden per Lastschrift erhoben. Gastspielstunden sind nur an Wochentagen bis 17.00 Uhr möglich.
- (4) Bürger der Stadt Gerolzhofen erhalten als Gastspieler keine Spielberechtigung.

5. SPIELBETRIEB

- (1) Das Tragen von Tenniskleidung und Tennisschuhen ohne grobe Profilierung ist vorgeschrieben. Auf den Plätzen gilt Rauchverbot!
- (2) Die Spielzeit beträgt einschließlich des vor Spielbeginn notwendigen Wässerns und der abschließenden Platzpflege 60 Minuten. Wird Doppel bzw. Mixed gespielt, ist eine Spielzeit von zwei Stunden möglich.
- (3) Für das Mannschaftstraining, das Vorrang vor dem allgemeinen Spielbetrieb hat, gilt die Regelung des saisonalen Aushangs.

- (4) Medenspiele, vom Vorstand genehmigte Turniere und Freundschaftsspiele und club-interne sportliche Veranstaltungen, sowie Forderungsspiele haben Vorrang vor dem allgemeinen Spielbetrieb. Diese Veranstaltungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Hierbei sollen nach Möglichkeit Plätze für den allgemeinen Spielbetrieb freigehalten werden.
- (5) Streitigkeiten regeln die Sport- bzw. Jugendwarte, bei deren Verhinderung ggf. jedes andere Mitglied der Vorstandschaft.

6. PLATZPFLEGE

- (1) Bei trockenen Plätzen muß der Platz ganzflächig - vor Spielbeginn und ggf. auch bei Spielpausen - beregnet werden. Hierzu dienen sowohl die Bewässerungsanlage als auch die Handbrause. Der Platzbelag aus Ziegelmehl erhält die notwendige Verzahnung und Scherfestigkeit primär durch Wasser. Deshalb ist die konstante Erhaltung des optimalen Wassergehalts bzw. der „Erdfeuchte“ des Belags das wichtigste Pflegeziel.
- (2) Nach dem Spielen ist der Platz mit den hierfür bereitgestellten Netzen ganzflächig abzu-ziehen. Vorab mit den Scharrierhölzern insbesondere im Grund- und T-Linienbereich Unebenheiten und Schleifspuren einebnen und tiefe Stellen mit Tennissand aus den bereitgestellten Plastikboxen auffüllen. Trockene Plätze sind abschließend ausreichend zu bewässern.
- (3) Benutzte Geräte sind wieder ordnungsgemäß hinzuhängen bzw. wegzustellen.
- (4) Für weitergehende Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen ist der Platzwart zuständig. Bitte melden Sie ihm umgehend aufgetretene Schäden.

7. KINDER

Kinder obliegen der Aufsichtspflicht der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

8. HUNDE

Hunde sind generell anzuleinen.

9. HAFTUNG

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Benutzer der Clubanlage haften für Schäden aus unsachgemäßer Benutzung.

Alle Clubmitglieder und Gäste werden um die gebotene Fairneß bei der Einhaltung dieser Spiel- und Platzordnung ersucht.

Die Vorstandschaft